

Geschäftsverzeichnisnr. 1476
Urteil Nr. 135/99 vom 22. Dezember 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2 4° Buchstabe b erster Strich des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel (in der Fassung vor der Abänderung durch das Dekret vom 20. Dezember 1995), gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 2. November 1998 in Sachen der Handel Lingier GmbH und anderer gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 4° Buchstabe b erster Strich des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel, in der Fassung vor der Abänderung durch das Dekret vom 20. Dezember 1995, ggf. in Verbindung mit Artikel 43 des Dekrets vom 25. Juni 1992, durch den Artikel 21 des (früheren) Düngemitteldekrets abgeändert wurde, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Streitfall, der zu der präjudiziellen Frage geführt hat, betrifft die Berechnung der Abgaben für Düngemittel für das Veranlagungsjahr 1993.

Artikel 2 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 geltenden Fassung bestimmte:

« Dieses Dekret dient dem Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung, die durch die Düngemittelproduktion- und anwendung hervorgerufen wird.

Für die Anwendung dieses Dekrets und seiner Durchführungserlasse versteht man unter:

[...]

4° Betrieb: eine Einrichtung, die für die Landwirtschafts- oder Gartenbauproduktion bestimmt ist und ein oder mehrere Gebäude oder Installationen oder Teile von Installationen umfaßt,

zusammen mit den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen; für die Anwendung dieses Dekrets werden als ein Betrieb angesehen:

a) mehrere dieser Einrichtungen, die aufgrund ihrer Niederlassung auf einem oder verschiedenen Grundstücken eine technische Betriebseinheit darstellen;

b) mehrere dieser Einrichtungen, die durch oder für Rechnung:

- derselben natürlichen oder Rechtsperson bewirtschaftet werden;
- einer natürlichen Person oder einer oder mehrerer Rechtspersonen, von denen diese natürliche Person ein Teilhaber oder Verwalter ist, bewirtschaftet werden;
- verschiedener Rechtspersonen bewirtschaftet werden, die *de jure* oder *de facto* hinsichtlich der Personen und/oder des Kapitals und/oder der Geschäftsführung verbunden sind;

[...]

16° Produzent: jede natürliche oder Rechtsperson, die eine Viehzüchterei bewirtschaftet;

[...] ».

Artikel 21 desselben Dekrets vom 23. Januar 1991 in der durch Artikel 43 des Dekrets vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1992 geänderten und vor der Abänderung durch das Dekret vom 20. Dezember 1995 geltenden Fassung bestimmte:

« § 1. Es wird eine Basisabgabe erhoben, deren Ertrag integral der 'Mestbank' (Düngemittelbank) zufließt, zu Lasten eines jeden Produzenten, der auf der Grundlage der in Artikel 6 angegebenen Berechnungsformel oder ggf. auf der Berechnungsgrundlage der in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Angabe für das bestimmte Kalenderjahr einen positiven Düngemittelüberschuß hat bei der Diphosphorpentoxid- oder Stickstoffproduktion oder bei jeder von beiden.

[...]

§ 3. Der Betrag der in § 1 genannten Basisabgabe wird festgelegt auf der Grundlage der in Artikel 6 genannten Düngemittelüberschüsse, ausgedrückt in kg Diphosphorpentoxid (P205) und in kg Stickstoff (N).

Die Basisabgabe wird berechnet als Summe der Abgaben $Hp1 + Hn1 + Hp2 + Hn2$

- für den ersten Teil von 0 bis 10 000 kg Düngemittelüberschuß Diphosphorpentoxid: $Hp1 = MOp1 \times 2 F$;
- für den ersten Teil von 0 bis 20 000 kg Düngemittelüberschuß Stickstoff: $Hn1 = MOn1 \times 2 F$;

- für den zweiten Teil von mehr als 10 000 kg Düngemittelüberschuß Diphosphorpentoxid:
 $Hp2 = MOp2 \times 5 F$;
- für den zweiten Teil von mehr als 20 000 kg Düngemittelüberschuß Stickstoff: $Hn2 = MOn2 \times 5 F$.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen versteht man unter:

Hp1: den Betrag der Düngemittelabgabe, geschuldet für den ersten Teil des Düngemittelüberschusses, ausgedrückt in kg Diphosphorpentoxid;

Hp2: den Betrag der Düngemittelabgabe, geschuldet für den zweiten Teil des Düngemittelüberschusses, ausgedrückt in kg Diphosphorpentoxid;

Hn1: den Betrag der Düngemittelabgabe, geschuldet für den ersten Teil des Düngemittelüberschusses, ausgedrückt in kg Stickstoff;

Hn2: den Betrag der Düngemittelabgabe, geschuldet für den zweiten Teil des Düngemittelüberschusses, ausgedrückt in kg Stickstoff;

MOp1: den ersten Teil des gemäß Artikel 6 berechneten Düngemittelüberschusses, ausgedrückt in kg Diphosphorpentoxid;

MOn1: den ersten Teil des gemäß Artikel 6 berechneten Düngemittelüberschusses, ausgedrückt in kg Stickstoff;

MOp2: den zweiten Teil des gemäß Artikel 6 berechneten Düngemittelüberschusses, ausgedrückt in kg Diphosphorpentoxid;

MOn2: den zweiten Teil des gemäß Artikel 6 berechneten Düngemittelüberschusses, ausgedrückt in kg Stickstoff;

[...] ».

Die beanstandete Abgabe ist demzufolge progressiv.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich nur auf den ersten Strich von Artikel 2 4° Buchstabe b und auf Artikel 21 § 3, insoweit diese Bestimmungen dazu führen, daß die für Landwirtschaft oder Gartenbau bestimmten Einrichtungen, die durch oder für dieselbe natürliche Person oder Rechtsperson bewirtschaftet werden, für die Berechnung der Düngemittelabgaben als ein einziger Betrieb angesehen werden, was dazu führt, daß der Bewirtschafter als Folge des progressiven Tarifs höhere Abgaben entrichten muß, als wenn man die Einrichtungen als getrennte Betriebe ansehen würde.

B.3. Zusätzlich zu anderen Maßnahmen wurde eine Abgabe auf Düngemittelüberschüsse eingeführt, die entsprechend Artikel 2 des obengenannten Dekrets vom 23. Januar 1991 auf den Schutz der Umwelt abzielte.

Mittels Dekrets vom 25. Juni 1992 wurde die proportionale Abgabe durch eine progressive Abgabe ersetzt. Die progressive Düngemittelabgabe zielt darauf ab, von den Bewirtschaftern von Einrichtungen mit einem Düngemittelüberschuß zu verlangen, sich - je nach der Höhe ihres Düngemittelüberschusses - mit einem höheren Beitrag an der Lösung des Problems des Düngemittelüberschusses zu beteiligen:

« Kleinere Mengen betrieblicher Düngemittelüberschüsse können noch ziemlich einfach auf dem Wege einer nachbarschaftlichen Regelung abgesetzt werden, mit geringer oder völlig ohne Intervention der 'Mestbank'. Betriebe, bei denen größere Mengen von Düngemittelüberschüssen anfallen, müssen ihre Düngemittel allerdings über einen größeren Abstand transportieren. Um diesen Transport zu organisieren und dazu zu ermutigen, ist es notwendig, Düngemittellagerungsmöglichkeiten in potentiellen Absatzgebieten zu schaffen. Die Einführung einer progressiven Basisabgabe wird die finanziellen Möglichkeiten der 'Mestbank', positive Anregungen für die Lösung des problematischen Düngemittelüberschusses zu geben, erweitern. Die größten Überschußproduzenten werden dazu den größten Beitrag liefern. » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 186/1, S. 16)

B.4. Wenn der Dekretgeber mittels einer Abgabe die für eine Umweltsanierung erforderlichen Finanzmittel erwerben möchte und insbesondere zu einer Reduzierung der Umweltverschmutzung anspornen will, dann ist es angemessen gerechtfertigt, jenen, die mehr als andere für die Umweltverschmutzung verantwortlich sind, eine verhältnismäßig höhere Abgabe aufzuerlegen.

Im Lichte derselben Zielsetzung ist es ebenfalls angemessen gerechtfertigt, die Einrichtungen, die durch oder für dieselbe natürliche Person oder Rechtsperson bewirtschaftet werden, für die Berechnung der Düngemittelabgaben als einen einzigen Betrieb anzusehen. Der progressive Charakter der Abgabe verliert nämlich an Effizienz und bietet eine Ausweichmöglichkeit, wenn ein Betreiber, der einen großen Düngemittelüberschuß zu verantworten hat, die Anwendung dieses Grundsatzes allein aufgrund der Tatsache verhindern kann, daß der Überschuß von getrennten Einrichtungen stammt.

B.5. Anders als in der durch das Dekret vom 20. Dezember 1995 eingeführten und durch das Urteil Nr. 42/97 vom 14. Juli 1997 für nichtig erklärten Regelung, in der der «Produzent » im Sinne dieses Dekrets als Abgabepflichtiger bezeichnet wurde und die Abgabe auf der Grundlage der Düngemittelproduktion erhoben wurde, galt in der im vorliegenden Fall beanstandeten Regelung der Bewirtschafter des Betriebs als Abgabepflichtiger und wurde die Abgabe im Verhältnis zum Düngemittelüberschuß berechnet.

Die Kläger vor dem Verweisungsrichter weisen nicht nach - und der Hof sieht nicht ein -, wie die beanstandete Maßnahme zu einer Unverhältnismäßigkeit hinsichtlich bestimmter Kategorien von Abgabepflichtigen führen kann.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 4° Buchstabe b erster Strich des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel in der vor der Abänderung durch das Dekret vom 20. Dezember 1995 geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 21 § 3 desselben Dekrets in der durch Artikel 43 des Dekrets vom 25. Juni 1992 geänderten Fassung verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets